



Amtsgericht Göttingen

Beschluss

Terminbestimmung

75 K 27/25

08.07.2026

Im dem Zwangsversteigerungsverfahren

wird Termin zur Zwangsversteigerung anberaumt auf:

Dienstag, 15.09.2026, 9:00 Uhr, im Amtsgericht Göttingen, Berliner Straße 8, 37073 Göttingen, Saal B 11.

Versteigert werden soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Göttingen Blatt 9541, laufende Nummer 1, 2, 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragener 105/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

1	Göttingen	7	33/144	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		14
	Göttingen	7	33/145	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		15
	Göttingen	7	33/146	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		15
	Göttingen	7	33/147	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		15
	Göttingen	7	33/148	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		14
	Göttingen	7	33/149	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		14
	Göttingen	7	33/150	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		14
	Göttingen	7	33/151	Verkehrsfläche Stauffenberggring		05
	Göttingen	7	33/152	Gebäude- und Freifläche, Stauffenberggring 1	41	09
	2	Göttingen	7	33/128	Gebäude- und Freifläche, Stauffenberggring 1	2
Göttingen		7	33/136	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		03
Göttingen		7	33/137	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		33
Göttingen		7	33/138	Verkehrsfläche Stauffenberggring		13
Göttingen		7	33/139	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		14
Göttingen		7	33/140	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		14
Göttingen		7	33/141	Verkehrsfläche, Stauffenberggring		18
Göttingen		7	33/142	Gebäude- und Freifläche, Stauffenberggring	12	67
Göttingen		7	33/143	Gebäude- und Freifläche, Stauffenberggring	12	57
3		Göttingen	7	33/130	Gebäude- und Freifläche, Stauffenberggring 1	1

Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks. Der Erbbauberechtigte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers

- 1) zu jeder Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Erbbaurechts und zur Bestellung von Wohnungserbbaurechten nach § 30 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951 mit Ausnahme der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung aus den eingetragenen Hypotheken und Grundschulden,
- 2) zu jeder Belastung des Erbbaurechts mit
 - a) Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, Reallasten,
 - b) Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten nach § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951,
- 3) zu jeder Erweiterung solcher Belastungen durch Änderung ihres Inhalts.

Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist eingetragen
(Pfarre).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der im I. Geschöß gelegenen, im Aufteilungsplan näher mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung nebst Nebenräumen verbunden.

Der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (eingetragen in Göttingen Blätter 9531 bis 9610) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungserbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Wohnungserbbaurechts der Zustimmung des Verwalters.

Verkehrswert: 32.700,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Erbbaurecht (Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus, Wohnfläche ca. 34,58 qm)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-goettingen.niedersachsen.de

Huhnold
Rechtspfleger